

# **Event & Communication Circle**

(ecc)

## **Statuten**

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Partner	4
Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 6 Aufnahme	4
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Ausschluss	5
III. Organisation	5
Art. 9 Organe	5
A. Die Verbandsversammlung	5
Art. 10 Befugnisse	5
Art. 11 Einberufung	6
Art. 12 Vorsitz	6
Art. 13 Stimmrecht	6
Art. 14 Verhandlungsgegenstände	6
Art. 15 Beschlussfähigkeit	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
Art. 17 Universalversammlung und schriftliche Zustimmung	7
B. Der Vorstand	8
Art. 18 Befugnisse	8
Art. 19 Mitglieder und Amtsdauer	8
Art. 20 Einberufung	8
Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
C. Die Revisionsstelle	9
Art. 22 Gesetzliche Vorschriften	9
Art. 23 Statuarische Revisionsstelle	10
IV. Finanzierung und Haftung	10
Art. 24 Mitgliederbeitrag	10
Art. 25 Weitere Mittel	10
Art. 26 Haftung	10
Art. 27 Geschäftsjahr	10
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Auflösung	10
Art. 29 Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung	11
Art. 30 Inkrafttreten	11

# Statuten Event & Communication Circle (ecc)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Event & Communication Circle" (kurz ecc) besteht ein Verband gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbands ist Hünenberg (Kanton Zug, Schweiz)

<sup>3</sup> Der Verband kann vom Vorstand in das Handelsregister eingetragen werden, soweit er nicht von Gesetzes wegen zur Eintragung verpflichtet ist (Art. 61 Abs. 2 ZGB).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt schweizweit den Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die im Bereich Event, Marketing und Kommunikation tätig sind oder sich dafür interessieren. Weiter bezweckt er deren Ausbildung und Förderung.

<sup>2</sup> Der Verband verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Austausch von Erfahrung und Wissen zwischen den Mitgliedern;
2. Vertretung der Interessen der Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden;
3. Aus- und Weiterbildung und Förderung von deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und bei Behörden;
4. Förderung der Qualität im Bereich Event, Marketing und Kommunikation;
5. Ideenbörse;
6. Marktanalysen;
7. Networking;
8. Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland.

<sup>3</sup> Der Verband kann alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt mit Zweck und Zielen im Zusammenhang stehen. Er kann dazu auch nationalen oder internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

<sup>4</sup> Der Verband hat grundsätzlich 4 Circle-Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen, die der Verfolgung von Zweck und Zielen dienen.

<sup>5</sup> Der Verband selbst verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied des Verbands können natürliche oder juristische Personen sein, die eine Ausbildung im Bereich Event, Marketing oder Kommunikation abgeschlossen haben oder sich in

der Ausbildung befinden oder im Bereich der Zulieferer (Technik, Deko, Catering usw.) und Dienstleistungspartner (Hotel, Location usw.) tätig sind; die Anzahl der Mitglieder dieser beiden letztgenannten Bereiche ist dabei auf maximal 15% aller Mitglieder beschränkt und kann jederzeit reduziert werden.

<sup>2</sup> Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder, juristische Personen als Firmenmitglieder aufgenommen. Firmenmitglieder haben eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

<sup>3</sup> Natürliche Personen sollen bei Aufnahme in den Verband die Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Sie können selbständig, mit eigener Gesellschaft oder als Angestellte tätig sein.

#### **Art. 4 Partner**

<sup>1</sup> Partner des Verbands können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Interessen des Verbands mit finanziellen Mitteln, ideell oder auf andere Weise zu unterstützen, ohne jedoch Mitglied gemäss Art. 3 zu sein.

<sup>2</sup> Partner als anerkannte Nichtmitglieder werden in einer Liste erfasst, die in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden kann.

<sup>3</sup> Partner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, als Gäste an der Verbandsversammlung teilzunehmen.

<sup>4</sup> Juristische Personen haben eine Person zu benennen, die ihre Rechte wahrnimmt.

<sup>5</sup> Der Partnerbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. anerkannten Nichtmitglieder ergeben sich aus den Statuten und den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 6 Aufnahme**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag hin über die Aufnahme als Mitglied bzw. über die Anerkennung als Partner.

<sup>2</sup> Bei Antragstellern aus dem Bereich der Zulieferer und Dienstleistungspartner hat der Vorstand die Höchstgrenze von 15% aller Mitglieder zu beachten (Art. 3). Aufgrund der Höchstgrenze nicht aufnehmbare Antragsteller können vom Vorstand auf eine Warteliste genommen werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen entscheidet der Vorstand frei über eine Aufnahme bzw. Anerkennung. Eine Aufnahme bzw. Anerkennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **Art. 7 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird sofort wirksam, entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages für das ganze laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt.

<sup>2</sup> Falls keine schriftliche Meldung erfolgt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

## **Art. 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied bei einem Verstoß gegen das Verbandsinteresse ausschliessen. Das betroffene Verbandsmitglied ist vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Vorstands kann mittels schriftlichen Rekurs an die Verbandsversammlung weitergezogen werden. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides des Vorstands mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Verbandsversammlung zu richten. Der Vorstand entscheidet frei, ob der Rekurs an der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung oder an einer vorgängig einberufenen ausserordentlichen Verbandsversammlung behandelt wird. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Ein Mitglied, das trotz 2-maliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Verbandsversammlung zusteht.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann einem Partner jederzeit die Anerkennung ohne Begründung entziehen. Dem Partner steht kein Rekursrecht an die Verbandsversammlung zu.

## **III. Organisation**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- A. die Verbandsversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisionsstelle.

## **A. Die Verbandsversammlung**

### **Art. 10 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsversammlung bildet das oberste Organ des Verbands.

<sup>2</sup> Der Verbandsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung;
2. Wahl und Abberufung des Vorstands, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Revisionsstelle sowie allfälliger weiterer durch die Verbandsversammlung eingesetzter Kommissionen;
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Berichts der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an den Vorstand;
5. Genehmigung des Voranschlags (Budget);
6. Festlegung der Jahresbeiträge;
7. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstands überschreiten;
8. Beschlussfassung über Anträge an die Verbandsversammlung;

9. Beschlussfassung über einen Rekurs im Sinne von Art. 8;
10. Abänderung der Statuten;
11. Beschlussfassung über Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung oder Auflösung des Verbands;
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

### **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Verbandsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Der Termin der Versammlung ist i.d.R. 2 Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Verbandsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Verbandsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese in die Kompetenz der Verbandsversammlung fallen und dem Vorstand spätestens 1 Monat vor der Verbandsversammlung mit eingeschriebenem Brief zugehen.

### **Art. 12 Vorsitz**

<sup>1</sup> Vorsitzende bzw. Vorsitzender in der Verbandsversammlung ist die Präsidentin bzw. der Präsident und bei deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

<sup>2</sup> Die Stimmen können durch ein elektronisches Abstimmungsgerät gezählt werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

<sup>3</sup> Die ProtokollführerIn führt das Protokoll über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, von den Vorstandsmitgliedern und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an der nächsten Verbandsversammlung genehmigen zu lassen.

### **Art. 13 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt an der Verbandsversammlung sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

<sup>2</sup> Eine Vertretung an der Verbandsversammlung durch ein anderes Mitglied oder eine Drittperson ist möglich, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter über eine schriftliche Vollmacht verfügt.

### **Art. 14 Verhandlungsgegenstände**

<sup>1</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Davon ausgenommen ist ein Beschluss über die Einberufung einer weiteren Verbandsversammlung.

**Art. 15 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Verbandsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Quoren nach dem Fusionsgesetz (FusG).

**Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung richtet sich nach dem Fusionsgesetz (FusG).

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

**Art. 17 Universalversammlung und schriftliche Zustimmung**

<sup>1</sup> Sofern sämtliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Verbandsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Verbandsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

<sup>2</sup> Die schriftliche (mitgemeint E-Mail) Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Verbandsversammlung gleichgestellt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls in geeigneter Weise zu protokollieren.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 18 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Führung des Verbands mit Leitung der laufenden Geschäfte, unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsversammlung;
2. Auswahl und Durchführung der Aktivitäten und Projekte des Verbands inklusive deren Finanzierung, unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
4. Vertretung des Verbands gegenüber Dritten; die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Anerkennung und Entzug der Anerkennung von Partnern gemäss Art. 6 und Art. 8;
6. Einberufung der Verbandsversammlung;
7. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbands; ist der Verband zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, so finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung (Art. 69a ZGB).
8. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 30'000.00 pro Fall, maximal CHF 50'000.00 pro Geschäftsjahr;
9. Schutz, Gebrauch und Verwertung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Marken, mit Bestimmung über deren Nutzung durch den Verband, seine Mitglieder und Dritte.
10. Erarbeitung und Erlass aller notwendigen Reglemente, Pflichtenhefte, Verordnungen und Einsetzung der notwendigen Kommissionen und Arbeitsgruppen usw.
11. Jedes Vorstandsmitglied erhält als Entgelt, Sitzungsgeld von 50.—CHF pro Sitzung an deren er/sie teilgenommen hat und Spesenentschädigungen.

### **Art. 19 Mitglieder und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Verbandsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 20 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern. Bei Verhinderung erfolgt die Einladung durch den Stellvertreter des Präsidiums oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.



<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert einem Monat seit Stellung des Begehrens stattfinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich und zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen ist.

### **Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie bzw. er den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch durch schriftliche (mitgemeint E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls in geeigneter Weise zu protokollieren.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 22 Gesetzliche Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Verband muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Der Verband muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Verbandsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Generalversammlung in der Ordnung der Revision frei.

**Art. 23 Statuarische Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Es wird eine Revisionsstelle eingesetzt, die aus einer Rechnungsrevisorin bzw. einem Rechnungsrevisor mit entsprechenden fachlichen Fähigkeiten besteht. Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Sie muss nicht Mitglied des Verbands sein. Sie wird jährlich gewählt und die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die gesamte Rechnungsführung gemäss Gesetz, Statuten und den branchenüblichen Standards.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Verbandsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt der Verbandsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

**IV. Finanzierung und Haftung****Art. 24 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

<sup>2</sup> Bei Eintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen.

<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Art. 25 Weitere Mittel**

<sup>1</sup> Die weiteren Mittel des Verbands bestehen aus Zuwendungen der Partner, aus privaten und öffentlichen Beiträgen und Zuschüssen sowie aus weiteren Einnahmen.

**Art. 26 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der anerkannten Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 27 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 28 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Verbandsversammlung bestimmt den Vorstand, einen oder mehrere Vorstandsmitglieder oder einen oder mehrere Dritte als Liquidatoren. Die Liquidatoren führen die Liquidation durch und erstellen einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung.

<sup>3</sup> Die Verbandsversammlung entscheidet anlässlich des Auflösungsbeschlusses oder später über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

**Art. 29 Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung**

<sup>1</sup> Die Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung richtet sich nach Fusionsgesetz (FusG).

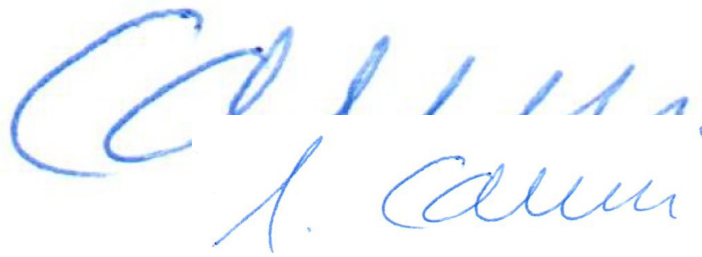
**Art. 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Die Änderungen wurden von der Verbandsversammlung am 28. Mai 2024 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt.



---

Andreas Feurer



---

Sandra Carulli